



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.:	174-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.231
Eingereicht am:	02.07.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Ja
Eingereicht von:	JuKo (Kocher Hirt, Worben) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	vom
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Auswahl

Änderung von Artikel 51 Personalgesetz: Anwendbarkeit auf die Mitglieder des Grossen Rates

Der Regierungsrat wird beauftragt, bei der nächsten Änderung des Personalgesetzes (PG; BSG 153.01) die Anwendbarkeit von Artikel 51 auf die Mitglieder des Grossen Rates auszuweiten

Begründung:

Die JuKo stellte im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Kommissionsaufgaben fest, dass es für Mitglieder des Grossen Rates keine rechtliche Grundlage analog zu Artikel 51 PG gibt (nach Art. 51 PG haben die Mitarbeitenden des Kantons Anspruch auf Kostenersatz durch den Arbeitgeber, also den Kanton, wenn sie in Ausübung ihres Amtes durch Dritte in ein Verfahren gezogen werden). Auf Mitglieder des Grossen Rates sind einzig die PG-Bestimmungen über die Haftung anwendbar (Art. 2 Abs. 3 Satz 2 PG; Art. 100 ff. PG). Nach Beurteilung der JuKo dürfte diese Lücke darauf zurückzuführen sein, dass man an mögliche Fallkonstellationen nicht gedacht hat. Die JuKo kommt zum Schluss, dass die Anwendbarkeit von Artikel 51 auch auf Mitglieder des Grossen Rates ausgeweitet werden muss; dies mit einer Anpassung von Artikel 2 Absatz 3 Satz 2 PG und eventuell von Artikel 51 PG.

Verteiler
– Grosser Rat